

AUSLESE VON VERTRAGSBEDIENSTETEN

A. EINLEITUNG

Die Europäische Kommission beginnt ein unbefristetes Ausleseverfahren zur Schaffung eines Bewerberpools, aus dem Vertragsbedienstete eingestellt werden können. Im Rahmen dieses neuen Verfahrens wird die Kommission Aufforderungen zur Interessenbekundung für unterschiedliche Profile und Funktionsgruppen entsprechend ihrem Bedarf veröffentlichen.

Die Kommission stellt Vertragsbedienstete sowohl befristet als auch unbefristet ein, um ihre Personalressourcen in verschiedenen Arbeitsbereichen zu erweitern. Die Arbeitsbeziehungen der Vertragsbediensteten mit der Kommission unterliegen den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union (BBSB)¹ und dem Beschluss der Kommission über Allgemeine Durchführungsbestimmungen zu Artikel 79 Absatz 2 der BBSB^{2,3}.

Vertragsbedienstete werden nach den jeweiligen Aufgabenbereichen in vier Funktionsgruppen eingeteilt (Funktionsgruppen I, II, III und IV)⁴. Die einzelnen Funktionsgruppen werden in Besoldungsgruppen und Dienstaltersstufen unterteilt⁵.

Das Ausleseverfahren umfasst folgende Stufen:

- Die Kommission veröffentlicht eine Aufforderung für ein oder mehrere Profile und eine oder mehrere Funktionsgruppen.
- Die Bewerbung erfolgt online über eine eigens eingerichtete Datenbank.
- Sind Stellen zu besetzen, konsultieren die Dienststellen der Kommission die Datenbank und treffen eine Vorauswahl der Bewerber, die nach den Angaben in ihren Bewerbungen die Anforderungen der betreffenden Stellen am besten erfüllen.
- Alle vorausgewählten Bewerber werden zu den in der Aufforderung festgelegten Tests eingeladen.
- Bewerber, die die Tests bestanden haben, können zu einem Bewerbungsgespräch eingeladen werden.
- Je nach den Ergebnissen der Tests und Bewerbungsgespräche kann den Bewerbern sodann eine Stelle angeboten werden.

Die Kommission weist ausdrücklich darauf hin, dass auf Aufforderungen zur Einreichung von Interessenbekundungen für Vertragsbedienstetenstellen in der Regel Bewerbungen zahlreicher hochqualifizierter Bewerber eingehen. Es ist daher wahrscheinlich, dass die Anzahl der in die Datenbank aufgenommenen Bewerber die Anzahl der in der Kommission verfügbaren Stellen für Vertragsbedienstete übersteigen wird.

¹ <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:01962R0031-20140501&qid=1420710199480&from=DE> (Titel IV, S. 210).

² Beschluss K(2011) 1264 der Kommission vom 2. März 2011 mit allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Artikel 79 Absatz 2 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union über die Bedingungen für den Einsatz der von der Kommission gemäß Artikel 3a und Artikel 3b dieser Beschäftigungsbedingungen eingestellten Vertragsbediensteten (http://europa.eu/epso/doc/rules_ca_comm_de.pdf), geändert durch den Beschluss C(2013) 8967 der Kommission vom 16. Dezember 2013 (http://ec.europa.eu/civil_service/docs/ca_rules_en.pdf).

³ Die Kommission ist gerade dabei, die Durchführungsbestimmungen zu überarbeiten. Diese Überarbeitung kann sich auf die Ausleseverfahren auswirken, so dass die Kommission das in dieser Aufforderung festgelegte Verfahren möglicherweise ändern muss.

⁴ Artikel 80 der BBSB.

⁵ Artikel 80 und Artikel 93 der BBSB.

B. ERSTE AUFFORDERUNG ZUR INTERESSENBEKUNDUNG: FORSCHUNGSPERSONAL – FUNKTIONSGRUPPE IV

COM/1/2015/GFIV – Forschung

Diese erste Aufforderung zur Interessenbekundung dient der Erstellung einer Datenbank erfolgreicher Bewerber, die als Vertragsbedienstete in der Funktionsgruppe IV eingestellt werden können, um die Personalressourcen im Forschungsbereich in der Kommission und insbesondere in der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) zu erweitern.

Die JRC wird das Ausleseverfahren durchführen.

Die Datenbank der Bewerber wird vorwiegend von der JRC verwaltet und genutzt werden. Die JRC behält sich das Recht vor, diese Aufforderung jederzeit zu beenden.

Um sich zu bewerben, klicken Sie bitte [hier](#).

Die JRC wird die Datenbank konsultieren und die Bewerber ermitteln, die zu den Kompetenztests und Bewerbungsgesprächen eingeladen werden. Das Ausleseverfahren wird in Abschnitt VI dieser Aufforderung erläutert. Die meisten Stellen werden an den folgenden Dienstorten der JRC zu besetzen sein:

Institut für Referenzmaterialien und -messungen (IRMM) in Geel, Belgien
Institut für Transurane (ITU) in Karlsruhe, Deutschland
Institut für Energie und Verkehr (IET) in Petten, Niederlande
Institut für Schutz und Sicherheit des Bürgers (IPSC) in Ispra, Italien
Institut für Umwelt und Nachhaltigkeit (IES) in Ispra, Italien
Institut für Gesundheit und Verbraucherschutz (IHCP) in Ispra, Italien
Institut für technologische Zukunftsforschung (IPTS) in Sevilla, Spanien
Direktion Koordinierung der Politikunterstützung in Brüssel, Belgien
dem stellvertretenden Generaldirektor direkt unterstellte Referate in Brüssel/Ispra
Standortmanagement Ispra (ISM) in Ispra, Italien

I. ART DER TÄTIGKEITEN⁶

Die Vertragsbediensteten im Bereich Forschung führen ihre Tätigkeiten als Mitglieder eines Forschungsteams unter der Aufsicht eines leitenden Wissenschaftlers aus.

Die Aufgaben können beispielsweise folgende Tätigkeitsbereiche umfassen:

- Laborarbeiten
- Modellierung und Simulation
- Softwareentwicklung
- Politische Analysen
- Konzeption und Durchführung wissenschaftlicher und technischer Forschungsarbeiten und Versuche

⁶ Die in dieser Aufforderung zur Interessenbekundung beschriebenen Tätigkeiten sind vereinfachte Versionen der in den Arbeitsverträgen genannten allgemeinen Profile. Diese vereinfachten Versionen dienen zu Informationszwecken und sind nicht rechtsverbindlich.

- Bereitstellung neuester wissenschaftlicher Informationen und Daten für die europäischen Forschungsprogramme
- Bereitstellung solider wissenschaftlicher Grundlagen für politische Entscheidungsprozesse
- Verfassen, Veröffentlichung und Präsentation von wissenschaftlichen Berichten, Artikeln und Konferenzunterlagen
- Unterstützungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Verwaltung und Weiterverfolgung der Nutzung von Ergebnissen und deren Verbreitung
- Unterstützung sämtlicher Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Überwachung bewährter Verfahren in der Fertigung, in Labors und im klinischen Bereich
- Pflege von Kontakten zu den in der Europäischen Union für Forschungsthemen zuständigen nationalen und regionalen Behörden
- Teilnahme an Ausschüssen für die Bewertung der Forschungsprojekte
- Ermittlung von Experten und potenziellen Ausschussmitgliedern im betreffenden Forschungsbereich.

II. ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN

Zum Zeitpunkt der Bewerbung müssen die Bewerber folgende Voraussetzungen erfüllen:

A. Allgemeine Voraussetzungen

Die Bewerber müssen

- a) die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines der mit dem Forschungs- und Innovationsprogramm Horizont 2020⁷ assoziierten Länder besitzen;
- b) im vollen Besitz Ihrer staatsbürgerlichen Rechte sein;
- c) ihren Verpflichtungen aus den für Sie geltenden Wehrgesetzen nachgekommen sein;
- d) den sittlichen Anforderungen der Tätigkeit genügen;
- e) die für die Ausübung der Tätigkeit erforderliche körperliche Eignung besitzen.

B. Ausbildung/Erfahrung

Die Bewerber müssen folgendes Bildungsniveau haben:

- a) ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren und mindestens fünf Jahre Berufserfahrung in einem der unten aufgeführten Fachgebiete

oder

- b) einen Dokortitel in einem der unten aufgeführten Fachgebiete. Bewerber, die ihre Doktorarbeit noch nicht verteidigt haben, können sich bewerben, falls sie den Dokortitel zum Zeitpunkt der in Abschnitt VI dieser Aufforderung genannten Tests und Bewerbungsgespräche erlangt haben werden.

Agraringenieurwesen Agrarwissenschaft Biochemie Biologie Chemie Informatik	Biowissenschaft Materialwissenschaft Mathematik Medizin Meteorologie Nanotechnologie, Nanobiotechnologie
---	---

⁷ Albanien, Bosnien und Herzegowina, die Färöer, ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, Island, Israel, Republik Moldau, Montenegro, Norwegen, Serbien, Schweiz und Türkei.

Ökologie Wirtschaftswissenschaft Erziehungswissenschaft Ingenieurwesen Umweltwissenschaft Forstwirtschaft Geografie Geologie Hydrologie	Naturwissenschaften Ernährungswissenschaft Ozeanografie/Meereskunde Pharmazie Physik Politikwissenschaft Psychologie Sozialwissenschaft Statistik Veterinärmedizin
---	---

Anerkannt werden nur von Behörden der EU-Mitgliedstaaten ausgestellte Bildungsabschlüsse und Bildungsabschlüsse, die von den einschlägigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten als gleichwertig anerkannt wurden. Im Falle eines in einem Nicht-EU-Land ausgestellten Bildungsabschlusses kann vom Bewerber verlangt werden, dass er den Nachweis über die Gleichwertigkeit/Gleichstellung von einer anerkannten Behörde erbringt.

Wenn in einem EU-Mitgliedstaat für den Zugang zu einem Beruf auf der Ebene der Funktionsgruppe IV eine Staatsprüfung, eine Berufsausbildung oder ein anderes gleichwertiges Verfahren erforderlich ist, kann die Einstellungsbehörde den betreffenden Nachweis als einem Hochschulabschluss gleichgestellt anerkennen.

C. Sprachkenntnisse

Hauptsprache (Sprache 1): gründliche Kenntnis einer der 24 Amtssprachen⁸ der Europäischen Union (mindestens entsprechend dem Sprachniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen – GERS)⁹.

Zweite Sprache (darf nicht mit Sprache 1 identisch sein): ausreichende Kenntnis der englischen, französischen oder deutschen Sprache (mindestens entsprechend Sprachniveau B2 des GERS).

Hinweis bezüglich der zweiten Sprache

Nach dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (Große Kammer) in der Rechtssache C-566/10 P, Italienische Republik/Kommission, müssen die EU-Organe die Beschränkung der Auswahl der Zweitsprache bei Auswahl-/Ausleseverfahren begründen.

Die Bewerber werden hiermit darüber informiert, dass die Sprachen, die als zweite Sprache in diesem Ausleseverfahren zugelassen wurden, im Interesse des Dienstes festgelegt wurden, da neue Mitarbeiter schon bei ihrer Einstellung in der Lage sein müssen, ihre dienstlichen Aufgaben wahrzunehmen und bei ihrer täglichen Arbeit effizient zu kommunizieren. Andernfalls wäre die Arbeitsfähigkeit der EU-Organe erheblich beeinträchtigt.

In der langjährigen Praxis haben sich Englisch, Französisch und Deutsch intern als die am häufigsten verwendeten Sprachen erwiesen; sie werden auch bei der externen Kommunikation und der Aktenbearbeitung am häufigsten benötigt.

Darüber hinaus sind Englisch, Französisch und Deutsch die in der Europäischen Union am

⁸ Die Amtssprachen der Europäischen Union sind Bulgarisch, Dänisch, Deutsch, Englisch, Estnisch, Finnisch, Französisch, Griechisch, Irisch, Italienisch, Kroatisch, Lettisch, Litauisch, Maltesisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Schwedisch, Slowakisch, Slowenisch, Spanisch, Tschechisch und Ungarisch.

⁹ Die Europass-Website bietet ein Raster zur Selbsteinschätzung, das den Bewerbern hilft, ihre Sprachkenntnisse einzuschätzen:
<http://europass.cedefop.europa.eu/europass/home/hornav/Downloads/CEF/LanguageSelfAssessmentGrid.csp>

weitesten verbreiteten und gelernten Zweitsprachen. Dies entspricht den derzeitigen Anforderungen an Bewerber um Stellen bei der Kommission, die hinsichtlich ihrer Ausbildung und beruflichen Tätigkeiten gestellt werden, insbesondere die Erwartung, dass sie mindestens eine dieser Sprachen beherrschen.

Wägt man das Interesse und die Bedürfnisse des Dienstes gegen die Fähigkeiten der Bewerber ab, so ist es gerechtfertigt, die Bewerber im Rahmen der Bewerbungsgespräche in einer dieser drei Sprachen zu prüfen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass alle Bewerber – unabhängig davon, welche Amtssprache sie als erste Sprache gewählt haben – mindestens eine dieser drei Amtssprachen so gut beherrschen, dass sie in dieser arbeiten können. Auf diese Weise erlaubt die Bewertung der Fachkompetenzen es der Kommission festzustellen, inwieweit die Bewerber unmittelbar in der Lage sind, unter Bedingungen zu arbeiten, die ihrem Berufsalltag sehr nahe kommen.

Aus denselben Gründen gilt für den Schriftwechsel zwischen den Bewerbern und dem Organ sowie für das Ausfüllen der Bewerbungsbögen eine beschränkte Sprachwahl, die es ermöglicht, die Angaben der Bewerber in ihren Bewerbungsbögen zu vergleichen und zu überprüfen.

Hinweis: Bewerber, die zu einem Bewerbungsgespräch im Hinblick auf eine mögliche Einstellung eingeladen werden, müssen die entsprechenden Unterlagen vorlegen, um die in ihrer Online-Bewerbung gemachten Angaben zu belegen. Sollte sich herausstellen, dass Bewerber falsche Angaben gemacht haben oder die geforderten Unterlagen nicht vorlegen können, werden sie vom Verfahren ausgeschlossen und ihre Bewerbung wird aus der Datenbank gelöscht.

III. BEWERBUNGSVERFAHREN

Bewerben kann sich nur, wer die in Abschnitt II dieser Aufforderung festgelegten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Bewerbungen können online entsprechend den Anweisungen des [ESRA](#)-Systems erfolgen. Die Online-Bewerbung ist in englischer, französischer oder deutscher Sprache auszufüllen.

Nach der erfolgreichen Online-Bewerbung erhalten die Bewerber eine Bestätigungsnummer per E-Mail zugesandt. Diese Nummer bestätigt die Registrierung der Bewerbung durch die JRC. Sie dient als Referenznummer der Bewerbung und sollte daher sorgfältig aufbewahrt werden. Mit dem Erhalt der Bestätigungsnummer¹⁰ ist das Online-Bewerbungsverfahren abgeschlossen und es wird damit bestätigt, dass die vom Bewerber eingegebenen Daten von der JRC registriert wurden. Falls die Bewerber keine Bestätigungsnummer erhalten, ist die Bewerbung möglicherweise nicht ordnungsgemäß registriert worden. Die Bewerbungen können jederzeit aktualisiert, zurückgezogen oder ersetzt werden.

Die Bewerbungen bleiben bis zur Beendigung dieser Aufforderung gültig, sofern sie rechtzeitig aktualisiert worden sind. Die Bewerbungen müssen mindestens alle 12 Monate aktualisiert werden, um ihre Gültigkeit zu behalten. Nicht aktualisierte Bewerbungen werden ohne Vorankündigung deaktiviert und nach 18 Monaten aus dem System entfernt.

Klicken Sie auf diesen Link, um den Bewerbungsprozess zu starten:
[ESRA-Bewerbung](#)

¹⁰ Die Referenznummer bleibt die gleiche, selbst wenn die Bewerber ihre Bewerbungen aktualisieren.

IV. AUSLESE IM HINBLICK AUF EINE MÖGLICHE EINSTELLUNG

Sind Stellen zu besetzen, werden die JRC und andere Dienststellen der Kommission die Datenbank nach geeigneten Bewerbern durchsuchen, die je nach Übereinstimmung der Bewerbungsangaben mit den Stellenanforderungen zu Tests und Bewerbungsgesprächen eingeladen werden sollen. Die Bewerber müssen bei der Registrierung in der Datenbank alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.

Vor den Tests und Bewerbungsgesprächen werden den vorausgewählten Bewerbern die Stellenbeschreibungen mit der Aufgabenbeschreibung und Informationen über die Tests zugeschickt. Bewerber, die zu einem Bewerbungsgespräch eingeladen werden, werden aufgefordert, alle relevanten Dokumente (Abschlusszeugnisse, Befähigungsnachweise und sonstige Unterlagen) vorzulegen, die ihre in der Bewerbung angegebenen Qualifikationen und Erfahrungen belegen.

Das Ausleseverfahren besteht aus zwei Teilen:

1. Kompetenztest(s) im Forschungsbereich (siehe unten), in der vom Bewerber in seiner Bewerbung gewählten zweiten Sprache;
2. Bewerbungsgespräch(e) zur Beurteilung der allgemeinen Fähigkeiten der Bewerber, ihrer Erfahrungen und ihrer Kenntnis der ersten und zweiten Sprache.

Art des Tests	Dauer des Tests	Sprache des Tests	Höchstpunktzahl	Benötigte Mindestpunktzahl
Multiple-Choice-Test	60 Minuten	Englisch/Französisch/Deutsch (L2)	30	15 Punkte

Den Bewerbern, die in den Kompetenztests und Bewerbungsgesprächen die Mindestpunktzahl erreichen, kann eine Stelle angeboten werden.

Die Anstellungsverträge werden in Übereinstimmung mit Artikel 3a oder Artikel 3b der BBSB erstellt.

Die Ergebnisse der Tests werden in der Datenbank aufgezeichnet und können bei erfolgreichen Bewerbern in einem späteren Ausleseverfahren berücksichtigt werden.

Vor einer Einstellung werden die in der Bewerbung gemachten Angaben mit den Originaldokumenten und Abschlusszeugnissen verglichen, um die Zulässigkeit der Bewerbung festzustellen.

V. ALLGEMEINE HINWEISE UND KOMMUNIKATION

Diese Aufforderung zur Interessenbekundung wird in den 24 Amtssprachen der Europäischen Union veröffentlicht.

Aus den in Abschnitt II.C. dieser Aufforderung genannten Gründen werden Bewerber aufgefordert, ihre Online-Bewerbung in englischer, französischer oder deutscher Sprache auszufüllen. Die für die Online-Bewerbung gewählte Sprache wird für den gesamten Schriftwechsel zwischen Bewerber und Kommission verwendet.

Die direkte Kommunikation zwischen Bewerbern und der Kommission erfolgt ausschließlich per E-Mail.

Die Bewerber werden aufgefordert, im Hinblick auf aktuelle Informationen regelmäßig die Website der JRC aufzusuchen.

Der vorliegende Aufforderungstext enthält alle erforderlichen Informationen. Mit Ausnahme technischer Probleme sind alle Fragen im Zusammenhang mit dieser Aufforderung an folgende Adresse zu richten:

JRC-OPEN-CALL-RESEARCH@ec.europa.eu

Alle technischen Fragen zum [ESRA](#)-System sind über die ESRA-Kontaktseite online zu stellen.

VI. AUSSCHLUSSGRÜNDE

Bedienstete der Kommission müssen ein Höchstmaß an Integrität vorweisen.

Sollte während des Ausleseverfahrens festgestellt werden, dass Bewerber falsche Angaben gemacht bzw. falsche Erklärungen abgegeben haben, werden sie vom Ausleseverfahren ausgeschlossen und ihre Bewerbungen aus der Datenbank gelöscht.

Jede Form von Betrug oder versuchtem Betrug kann mit Sanktionen geahndet werden.

VII. DATENSCHUTZ

Die Kommission stellt sicher, dass die personenbezogenen Daten von Bewerbern gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001¹¹ zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der EU verarbeitet werden. Dadurch wird die Vertraulichkeit und Sicherheit dieser Daten gewährleistet.

Weitere Informationen sind der [Datenschutzerklärung](#)¹² der Kommission zu entnehmen.

VIII. NACHPRÜFUNGS-/BESCHWERDEVERFAHREN

Wenn Bewerber der Auffassung sind, dass während des Ausleseverfahrens ein Fehler begangen wurde, die JRC nicht gerecht gehandelt bzw. gegen die Bestimmungen des Ausleseverfahrens verstoßen hat und infolgedessen ihre Ansprüche verletzt wurden, können die Bewerber von folgenden Nachprüfungs- und Beschwerdeverfahren Gebrauch machen:

Verfahren	Ansprechpartner	Frist
1. Beantragung der Nachprüfung (fakultativ)	JRC-OPEN-CALL-RESEARCH@ec.europa.eu	10 Kalendertage ¹³
2. Verwaltungsbeschwerde gemäß Artikel 90 Absatz 2 des Statuts der	- per E-Mail, vorzugsweise im PDF-Format, an: HR-MAIL-	3 Monate

¹¹ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* L 8 vom 12.1.2001).

¹² Siehe <https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/edps/site/mySite/pid/86>.

¹³ Ab dem Tag der Mitteilung der Ergebnisse an den Bewerber.

Beamten der Europäischen Union ¹⁴	D2@ec.europa.eu oder - per Fax an: +32 229-50039 oder - per Post an: Europäische Kommission Rue de la Loi 200, SC 11 4/57 1049 Brüssel, Belgien	
3. Falls im Anschluss an Schritt 2 die Beschwerde ausdrücklich abgelehnt wurde bzw. keine offizielle Antwort gegeben wurde, können die Bewerber gemäß Artikel 270 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 91 des Beamtenstatuts Rechtsmittel einlegen ¹⁵ .	Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union Boulevard Konrad Adenauer 2925 Luxemburg	3 Monate

Wie alle EU-Bürger können die Bewerber eine Beschwerde an den Europäischen Bürgerbeauftragten richten¹⁶:

Europäischer Bürgerbeauftragter
1, avenue du Président Robert Schuman
CS 30403
67001 Strasbourg Cedex
Frankreich

¹⁴ Die Bewerber werden gebeten, die Referenznummer der Aufforderung in der Betreffzeile des Schreibens sowie ihre Bewerbungsnummer und den Vermerk „Beschwerde gemäß Artikel 90 Absatz 2“ anzugeben. Artikel 90 Absatz 2 des Beamtenstatuts gilt entsprechend für die Vertragsbediensteten gemäß Artikel 117 der BBSB.

¹⁵ Einzelheiten zur Einlegung eines Rechtsmittels und zur Berechnung der Fristen entnehmen Sie bitte der Website des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union: http://curia.europa.eu/jcms/jcms/T5_5230.

¹⁶ Die Bewerber werden darauf hingewiesen, dass Beschwerden an den Bürgerbeauftragten die in Artikel 90 Absatz 2 und Artikel 91 des Beamtenstatuts festgelegte Frist für die Einreichung von Beschwerden oder für das Einlegen von Rechtsmitteln beim Gericht für den öffentlichen Dienst gemäß Artikel 270 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union weder aussetzen noch ändern. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass gemäß Artikel 2 Absatz 4 der allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten einer Beschwerde beim Bürgerbeauftragten die geeigneten administrativen Schritte bei dem betroffenen Organ oder der betroffenen Institution vorausgegangen sein müssen. Umfassende Informationen zum Verfahren sind folgender Website zu entnehmen: <http://www.ombudsman.europa.eu/de/home.faces>.